

## Kohlensteuer und Uebergangswirtschaft.

Von Ingenieur A. S. Goldreich.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zulässigkeit der Kohlensteuer hat die deutsche Regierung die für die Zeit nach dem Kriege zu beobachtenden Rücksichten zurückgestellt. Es wurden, wie es in der Begründung des Gesetzes wörtlich heißt, vor allem die Rücksichten auf die Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhrindustrien außeracht gelassen. Die Frage, in welchem Umfange für diese Industrien eine Verteuerung der Kohle erträglich sein wird, läßt sich erst beantworten, wenn die Bedingungen übersehbar sein werden, unter denen nach dem Kriege einerseits die Auslandsmärkte den deutschen Erzeugnissen offenstehen, andererseits unter welchen Verhältnissen die Industrien des Auslandes selbst arbeiten werden. Die gegenständlichen Fragen werden also erst nach dem Kriege geprüft werden können und aus diesem Grunde wurde das deutsche Gesetz befristet; es besitzt seine Gültigkeit nur bis 31. Juli 1920.

Auch die österreichische Gesetzesvorlage hebt in den erläuternden Bemerkungen hervor, daß der Wiedereintritt normaler Konkurrenzverhältnisse und die Eröffnung des Weltmarktes dem Preis der Kohle eine besondere Wichtigkeit verleihen werden. Durch die strenge Beibehaltung einer unter den gegenwärtigen Verhältnissen gerechtfertigten Form und Höhe der Steuer könnten in der kommenden Friedenszeit schwere Schädigungen der österreichischen Interessen entstehen. Um diesen künftigen Verhältnissen entsprechende Rechnung zu tragen und die Steuer in Konstruktion und Ausmaß einer Revision zu unterziehen, werden die gesetzgebenden Körperschaften in der Zeit der Uebergangswirtschaft rechtzeitig Sorge zu tragen haben. Entsprechend dem deutschen Gesetze hat die österreichische Regierung in Erwägung der sich nach dem Kriege etwa ergebenden Notwendigkeiten die Gesetzesvorlage mit dem gleichen Termine befristet. Es wurden die schwereren Bedenken, die gegen die Einführung einer Kohlensteuer sprechen, nicht übersehen und es wurde ausdrücklich im Gesetzentwurf hervorgehoben, daß die Einführung einer solchen Abgabe als Besteuerung nahezu aller Produktionsprozesse sich darstellt und ihre Wirkungen unmittelbar oder mittelbar auf sämtliche Bedarfsartikel und jeden Haushalt ausüben wird. Diese Bedenken verlieren keineswegs durch die Tatsache an Bedeutung, daß durch die bereits eingeführte deutsche Kohlensteuer gegenwärtig der österreichische Kohlenverbrauch, soweit er auf den deutschen Import angewiesen ist, schon besteuert ist. Ungeachtet des Umstandes, daß die deutsche Abgabe für einen wesentlichen Teil unseres Steinkohlenverbrauches bereits besteht, muß berücksichtigt werden, daß durch eine Verteuerung der österreichischen Kohle ihre Wettbewerbsfähigkeit mit der deutschen Kohle sehr nachteilig beeinträchtigt wird. Es muß ferner bedacht werden, daß die österreichische Kohlenindustrie unter wesentlich ungünstigeren Produktionsverhältnissen zu fördern hat, als die unter bedeutend günstigeren geologischen Verhältnissen arbeitende deutsche Bergbauindustrie. Auch ist mit Rücksicht auf die geographische Lage und große Dichte des deutschen Verkehrsnetzes die Abnahmmöglichkeit der deutschen Kohle bedeutend besser gegeben, als in Oesterreich, das nach diesem Kriege mit voller Kraft daran gehen sollte, die für die Volkswirtschaft so wichtigen Verkehrsfragen zu lösen, um der sich immer stärker fühlbar machenden Verkehrsnot abzuhelfen. Wohl stehen wir noch ganz unbekanntem Verhältnissen gegenüber und es ist gewissermaßen erstaunlich, mit welcher Ausführlichkeit die Fragen der Uebergangswirtschaft in der Öffentlichkeit bereits derzeit erörtert werden, obwohl wir in einer zum Chaos gewordenen Wirtschaftsepoche uns befinden und auch nicht annähernd beurteilt werden kann, in welcher Weise der Wiederaufbau des zerstörten Wirtschaftslebens möglich sein wird.

Aus der Tatsache unserer derzeitigen Abhängigkeit von der deutschen Kohleneinfuhr kann kein Zwang für uns abgeleitet werden, die Kohlensteuer gewissermaßen automatisch auch in Oesterreich einzuführen. Wenn auch mit Berücksichtigung der besteuerten deutschen Kohleneinfuhr die österreichische Kohlensteuer keine gänzlich neuen Verhältnisse mehr schaffen wird, so muß man dennoch erwägen, daß für die Besteuerung des Eigenverbrauches ungefähr 40 Millionen Tonnen Kohle in Betracht kommen, wovon für die Einfuhr deutscher Kohle ungefähr 8 Millionen Tonnen zu rechnen sind. Durch die Einführung der österreichischen Kohlensteuer werden also 80 Prozent unseres Kohlenverbrauches neu besteuert werden und es ist wohl außer Zweifel, daß diese Tatsache die bestehenden Verhältnisse wesentlich nachteilig beeinflussen wird. Auch der Umstand, daß die besteuerte deutsche Kohle mit der unbesteuerten österreichischen Kohle ohne nachteilige Beeinflussung der Konkurrenzfähigkeit der ersteren derzeit nebeneinander wettbewerbsfähig sind, kann als kein stichhaltiger Grund für die Einführung der österreichischen Kohlensteuer angesehen werden, wenn auch deren Einführung derzeit keine wesentlichen Störungen unseres Wirtschaftslebens zur Folge haben wird, wie dies im Gesetzentwurf hervorgehoben erscheint. Aber der Staat braucht zur Tilgung seiner enormen Kriegslasten eine leicht zu veranlagende Steuer und sie soll ihm trotz aller Bedenken gewiß nicht verweigert werden, umsoweniger, weil es sich nur um eine kurzfristige Steuer handelt, welche in der Zeit der Uebergangswirtschaft die eventuell notwendige Reform erfahren soll.

In Ungarn machen sich nun Stimmen geltend, welche bezüglich der dort ebenfalls beabsichtigten Einführung der Kohlensteuer die Möglichkeit einer Verlängerung des Steuergesetzes über den befristeten Termin

vom 31. Juli 1920 befürchten. Es wird der berechtigten Meinung Ausdruck verliehen, daß im genannten Zeitpunkt die Finanzlage des Staates nicht so günstig sein wird, daß ein Verzicht auf die Kohlensteuer für die weitere Zukunft auch möglich sein könnte. Es wird in Ungarn von maßgebender Stelle der Vermutung Raum gegeben, daß in Deutschland und gleichzeitig auch in Oesterreich und Ungarn eine Prolongation der gleichbefristeten Kohlensteuergesetze stattfinden wird. Unter Hinweis auf den minderen Kalorienwert der ungarischen Kohle wird eine Herabsetzung des Prozentsatzes der in Ungarn projektierten Kohlensteuer gefordert, deren Ertrag mit 80 Millionen Kronen berechnet wird, während man bekanntlich in Deutschland ein Ergebnis von 500 Millionen Mark und in Oesterreich ein solches von 150 Millionen Kronen erwartet.

Der in Ungarn Ausdruck gegebenen Befürchtung, daß das verhältnismäßig kurz befristete Kohlensteuergesetz über seinen Gültigkeitstermin verlängert werden könnte, muß volle Berechtigung zuerkannt werden. Wenn man in Oesterreich und auch in Ungarn die Einführung der gegenständlichen Abgabe als eine Zwangslage deklarieren sollte, in welche diese Staaten mit Rücksicht auf ihre Abhängigkeit von der deutschen Kohleneinfuhr geraten sind, so wäre es wahrscheinlich, daß im Falle einer Verlängerung des deutschen Gesetzes ohne längere Debatte auch eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der österreichischen und ungarischen Steuer stattfinden würde. Es ist jedoch keineswegs richtig, daß durch die Einführung der deutschen Kohlensteuer tatsächlich ein automatischer Zwang dafür besteht, in Oesterreich und Ungarn das gleiche Gesetz in Anwendung zu bringen. Ungarn hat im Jahre 1917 ungefähr 4,7 Millionen Tonnen deutscher und österreichischer Kohle eingeführt, bei einem gesamten Eigenverbrauch von circa 14 Millionen Tonnen. Ungarn muß also ungefähr 30 Prozent seines Kohlenverbrauches durch Deutschland und Oesterreich decken, während Oesterreich, wie bereits erwähnt wurde, nur 20 Prozent seines Eigenverbrauches durch deutsche Kohle besteuert muß. Deutschland besteuert gegenwärtig sowohl die zur Ausfuhr, als auch die zur Einfuhr gelangende Kohle. Nach Einführung der Kohlensteuer in Oesterreich und Ungarn wird dieser Zustand ein Ende finden müssen und es wird zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ein Abkommen der Staaten untereinander notwendig sein, welches die Besteuerung des gegenseitigen Kohlenverkehrs zu regeln haben wird.

Diese notwendigen Vorbereitungen sollten jedoch auch die Frage schon berücksichtigen, was zu geschehen hätte, wenn einer der vertragsschließenden Teile sich genötigt sehen würde, die Kohlensteuer aufzuheben. Die bis nun bestandene, vollständige Unabhängigkeit der im Kohlenverkehr stehenden Staaten muß auch weiterhin voll gewahrt werden. Aus der Tatsache des bestehenden Kohlenverkehrs mit Deutschland folgt keineswegs die unbedingte Notwendigkeit für Oesterreich und Ungarn, die im verbündeten Reiche getroffenen Maßnahmen zwangsweise einzuführen. Oesterreich und Ungarn werden mit aller Kraft danach streben müssen, eine Verbilligung ihrer ohnehin ungünstigen Bergbauproduktion herbeizuführen. Insbesondere muß dieses Bestreben auf dem Gebiete unserer heimischen Kohलगewinnung uns leiten, welche infolge ihrer vorwiegenden Abhängigkeit von Arbeitslöhnen mit den fortwährend steigenden Lohnkosten ohnehin immer größere Kosten erfordern wird.

In dem nun in Oesterreich zur Einführung gelangenden Kohlensteuergesetze, für welches lediglich die dringende notwendige Erleichterung unserer Kriegslasten veranlassend ist, sollte der in der Zeit der Uebergangswirtschaft unbedingt notwendige Abbau dieser Steuer bereits berücksichtigt werden. Der im Gesetze befindliche Hinweis auf die Gültigkeitsdauer des deutschen Gesetzes könnte herart ausgelegt werden, daß bei Verlängerung der deutschen Steuer auch eine solche der österreichischen Abgabe unbedingt notwendig sei. Der notwendige Abbau der Kohlensteuer darf durch den Kohlenverkehr mit den benachbarten Staaten nicht gehindert werden. Gleichzeitig mit diesem in der Zeit der Uebergangswirtschaft notwendigen Abbau der Steuer werden wir Maßnahmen treffen müssen, den notwendigen Kohlenbedarf aus heimischen Vorkommen möglichst voll zu decken und uns von der Einfuhr teurerer Kohlen möglichst unabhängig zu machen.